

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Satzung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V 2004, S. 205) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 17.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Räume in stadteigenen Gebäuden, somit auch kommunale Sportstätten, stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind.

Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.

(2) Kommunale Sportstätten (Sportstätten) im Sinne dieser Satzung sind:

- Schulsporthalle Gresenhorst, Standort Stadt Marlow, OT Gresenhorst
- Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“ Standort Stadt Marlow, OT Marlow

(3) Sportstätten können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und – Vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden.

(4) Diese Satzung weist keine Anlage zur Festsetzung von Benutzungsgebühren in Form einer Gebührentabelle aus. Die Stadtvertretung der Stadt Marlow erlässt zur Regelung dieses Sachverhaltes eine eigenständig rechtswirksame Satzung, die „Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten“.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung der Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters oder einem seiner Beauftragten.

Dieser Genehmigung ist ein Verfahren zur Vergabe unter Beteiligung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Marlow vorgeschaltet. Das Nähere wird in der Regelung für die Gebührenpflicht sowie in der Vergaberichtlinie in der „Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten“ festgesetzt.

(2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden, so dass in der Folge der „Belegungsplan Sommer“ oder der „Belegungsplan Winter“ für die Sportstätten rechtzeitig in Kraft treten kann. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden sein oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Stellen Dritte gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung den Antrag, die Sportstätten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindenden Veranstaltungen zu nutzen, so ist zusätzlich zu der Genehmigung ein Vertrag über die Nutzung der Sportstätten seitens des **Benutzers** mit der Stadt Marlow, vertreten durch den Bürgermeister sowie einen seiner Stellvertreter, abzuschließen.

(4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Sportstätten werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sportstätten nur für Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 24:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.

(2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten ebenso die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen und Umkleiden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Sportstätten durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der jeweils zu erhebenden Gebühren ergibt sich aus der zusätzlich zu beschließenden „Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kommunalen Sportstätten“ in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt in § 9 „Gebührentabelle“.

(2) Für Dienst- und Sonderleistungen, einschließlich Sonderreinigungen, kann eine Zusatzgebühr, für die Nutzung für sportliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen zusätzlich zum Trainingsbetrieb kann eine Grundgebühr erhoben werden.

§ 5 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Sportstätten gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle, Geräte gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 6 Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten können zusätzlich in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 7 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen, Geräten und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Satzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs.3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Benutzung der Schulsporthalle der Stadt Marlow im OT Gresenhorst und im OT Marlow“ vom 16.03.2000 sowie die Neufassung der Anlage zur „Benutzungsordnung für die Benutzung der Schulsporthalle der Stadt Marlow im OT Gresenhorst und im OT Marlow“ vom 20.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, 18.11.2010

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

